

EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004



2009

Plenarsitzungsdokument

ENDGÜLTIG
A6-0282/2006

18.9.2006

BERICHT

über den Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur Ermächtigung der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte, ihre Tätigkeiten in den Bereichen nach Titel VI des Vertrags über die Europäische Union auszuüben (KOM(2005)0280 – C6-0289/2005 – 2005/0125(CNS))

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

Berichterstatlerin: Magda Kósáné Kovács

Erklärung der benutzten Zeichen

- * Verfahren der Konsultation
Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- **I Verfahren der Zusammenarbeit (erste Lesung)
Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- **II Verfahren der Zusammenarbeit (zweite Lesung)
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des
Gemeinsamen Standpunkts*
*Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung
des Gemeinsamen Standpunkts*
- *** Verfahren der Zustimmung
*Absolute Mehrheit der Mitglieder außer in den Fällen, die in
Artikel 105, 107, 161 und 300 des EG-Vertrags und Artikel 7 des
EU-Vertrags genannt sind*
- ***I Verfahren der Mitentscheidung (erste Lesung)
Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- ***II Verfahren der Mitentscheidung (zweite Lesung)
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des
Gemeinsamen Standpunkts*
*Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung
des Gemeinsamen Standpunkts*
- ***III Verfahren der Mitentscheidung (dritte Lesung)
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des
gemeinsamen Entwurfs*

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der von der Kommission vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu Legislativtexten

Die vom Parlament vorgenommenen Änderungen werden durch Fett- und Kursivdruck hervorgehoben. Wenn Textteile mager und kursiv gesetzt werden, dient das als Hinweis an die zuständigen technischen Dienststellen auf solche Teile des Legislativtextes, bei denen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes eine Korrektur empfohlen wird (beispielsweise Textteile, die in einer Sprachfassung offenkundig fehlerhaft sind oder ganz fehlen). Diese Korrektorempfehlungen bedürfen der Zustimmung der betreffenden technischen Dienststellen.

INHALT

	Seite
ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS	5
BEGRÜNDUNG.....	7
VERFAHREN.....	9

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur Ermächtigung der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte, ihre Tätigkeiten in den Bereichen nach Titel VI des Vertrags über die Europäische Union auszuüben
(KOM(2005)0280 – C6-0289/2005 – 2005/0125(CNS))

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission (KOM(2005)0280)¹,
 - gestützt auf Artikel 34 Absatz 2 Buchstabe c des EU-Vertrags,
 - gestützt auf Artikel 39 Absatz 1 des EU-Vertrags, gemäß dem es vom Rat konsultiert wurde (C6-0289/2005),
 - gestützt auf Artikel 93 und Artikel 51 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (A6-0282/2006),
1. billigt den Vorschlag der Kommission in der geänderten Fassung;
 2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 250 Absatz 2 des EG-Vertrags entsprechend zu ändern;
 3. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
 4. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
 5. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

Vorschlag der Kommission

Änderungen des Parlaments

Änderungsantrag 1
Erwägung 2 a (neu)

(2a) Im Einklang mit Artikel 11 EU-

¹ Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

*Vertrag legt die Europäische Union eine
Gemeinsame Außen- und
Sicherheitspolitik fest, die alle Bereiche
der Außen- und Sicherheitspolitik
umfasst, und führt diese durch mit dem
Ziel, die Demokratie und die
Rechtsstaatlichkeit und die Achtung der
Menschenrechte und Grundfreiheiten
weiterzuentwickeln und zu stärken.*

BEGRÜNDUNG

Der effektive Schutz und die wirksame Förderung der Grundrechte sind die Grundlage für die Demokratie und die wesentlichen Voraussetzungen für die Festigung des Raumes der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts durch die Europäische Union.

Die Gewähr der in den Artikeln 6 und 7 des Vertrags über die Europäische Union und in der Charta der Grundrechte niedergelegten Grundsätze und die Verbesserung der derzeitigen Lage der Menschenrechte in der Europäischen Union erfordert eine Institution, die in der Lage ist, die Tätigkeiten der Institutionen, u.a. des Europäischen Bürgerbeauftragten, des Europäischen Datenschutzbeauftragten und des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaft zu unterstützen.

Die Agentur für Grundrechte könnte eine Institution sein, die einen regelmäßigen Überblick über die Durchsetzung der Menschenrechte bei der Durchführung der europäischen Rechtsvorschriften und Politik geben und alle Informationen liefern könnte, die erforderlich sind, um die gesetzgeberischen Tätigkeiten der Europäischen Union weiterzuentwickeln.

Daher muss die Agentur über ein starkes Mandat verfügen und eine besondere Stellung unter den Agenturen der Europäischen Union einnehmen. Wenn die Agentur unabhängig ist, wird sie glaubwürdig sein, was wiederum eine unabdingbare Voraussetzung für eine echte Interaktion zwischen der Agentur und den europäischen Institutionen und den Mitgliedstaaten darstellt. Die Stellung der Agentur sollte gestärkt werden durch ein klares Abkommen zwischen dem Europarat und der Europäischen Gemeinschaft, um Doppelarbeit zu vermeiden und der Agentur den erforderlichen Input zu geben und ihre Effizienz sicherzustellen.

Die von diesem Ratsbeschluss vorgesehene Erweiterung der Zuständigkeit der Agentur ist ebenfalls erforderlich, damit sie einen größeren Zuständigkeitsbereich für die Tätigkeiten der Europäischen Union hat. Es reicht jedoch nicht aus, die Agentur zu ermächtigen, ihre Tätigkeiten in den Bereichen nach Titel VI des Vertrags über die Europäische Union auszuüben.

Die jüngsten Erfahrungen betreffend u.a. die CIA-Flüge in Europa zeigen, dass die europäische Union beim Schutz und bei der Förderung der Grundrechte einer umfassenden Unterstützung bedarf. Es ist daher vernünftig, dass alle Informationen über Grundrechte von einer unabhängigen Institution bereitgestellt werden, auf die die EU-Institutionen ihre Tätigkeiten stützen und mit deren Unterstützung sie ihre Politik weiterentwickeln können.

Der Zuständigkeitsbereich der Agentur muss um die Tätigkeiten in den Bereichen nach Titel V (Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik) des Vertrags über die Europäische Union ergänzt werden, damit sie alle relevanten Politikbereiche der Europäischen Union unterstützen kann.

Dies wird die Rechtsgrundlage dafür schaffen, dass die Agentur Daten über Drittstaaten sammeln kann, wenn die Durchführung der Politik der Europäischen Union auf dem Spiel steht.

Durch die Ermächtigung der Agentur, ihre Tätigkeiten in den Bereichen nach Titel V und VI des Vertrags über die Europäische Union auszuüben, werden diese Bereiche transparenter werden, was zu einer Verbesserung der demokratischen Funktionsweise der Institutionen führen und das Vertrauen der Bürger in die Europäische Union stärken könnte.

Die Transparenz wird bei den Bürgern der Europäischen Union das Bewusstsein für die Grundrechte, die sie genießen, stärken und eine Kultur der Grundrechte innerhalb der Europäischen Union entwickeln, für die dann als einer ihrer Grundwerte erfolgreich jenseits der Grenzen der Europäischen Union geworben werden kann.

VERFAHREN

Titel	Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur Ermächtigung der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte, ihre Tätigkeiten in den Bereichen nach Titel VI des Vertrags über die Europäische Union auszuüben			
Bezugsdokumente – Verfahrensnummer	KOM(2005)0280 - C6-0289/2005 - 2005/0125(CNS)			
Datum der Konsultation des EP	22.9.2005			
Federführender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	LIBE 29.9.2005			
Mitberatende(r) Ausschuss/Ausschüsse Datum der Bekanntgabe im Plenum				
Nicht abgegebene Stellungnahme(n) Datum des Beschlusses				
Verstärkte Zusammenarbeit Datum der Bekanntgabe im Plenum				
Berichtersterterin Datum der Benennung	Magda Kósáné Kovács 14.9.2005			
Ersetzte(r) Berichtersterter(-in/-innen)				
Vereinfachtes Verfahren – Datum des Beschlusses				
Anfechtung der Rechtsgrundlage Datum der Stellungnahme JURI				
Änderung der Mittelausstattung Datum der Stellungnahme BUDG				
Konsultation des Eur. Wirtschafts- und Sozialausschusses durch das EP – Datum des Beschlusses des Plenums				
Konsultation des Ausschusses der Regionen durch das EP – Datum des Beschlusses des Plenums				
Prüfung im Ausschuss	4.10.2005 4.5.2006	24.1.2006 1.6.2006	22.2.2006	23.3.2006
Datum der Annahme	13.9.2006			
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 30 -: 6 0: 1			
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Alexander Alvaro, Alfredo Antoniozzi, Mihael Brejc, Michael Cashman, Charlotte Cederschiöld, Carlos Coelho, Fausto Correia, Panayiotis Demetriou, Agustín Díaz de Mera García Consuegra, Kinga Gál, Patrick Gaubert, Lilli Gruber, Timothy Kirkhope, Ewa Klant, Magda Kósáné Kovács, Wolfgang Kreissl-Dörfler, Barbara Kudrycka, Stavros Lambrinidis, Henrik Lax, Sarah Ludford, Jaime Mayor Oreja, Claude Moraes, Lapo Pistelli, Martine Roure, Ioannis Varvitsiotis, Stefano Zappalà, Tatjana Ždanoka			
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(-innen)	Marco Cappato, Bárbara Dührkop Dührkop, Maria da Assunção Esteves, Anne Ferreira, Ignasi Guardans Cambó, Sophia in 't Veld, Hubert Pirker, Antonio Tajani, Kyriacos Triantaphyllides,			
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 178 Abs. 2)	Thomas Wise			
Datum der Einreichung	18.9.2006			
Anmerkungen (Angaben nur in einer Sprache verfügbar)	...			

